

Januar 2023

Künstliche Intelligenz für mehr Geschlechtergerechtigkeit und gegen Diskriminierung - Handlungsansätze für die Politik

Der Einsatz von Systemen der Künstlichen Intelligenz (KI) birgt aus ethischer Sicht Chancen und Risiken – dies gilt insbesondere für Effekte auf Diskriminierung und Geschlechtergerechtigkeit. Einerseits zeigen zahlreiche Beispiele, dass KI-Systeme stark diskriminierende Ergebnisse erzeugen und bestehende Stereotype verstärken. Andererseits können KI-Systeme durchaus zu Ergebnissen führen, in denen Stereotype, beispielsweise in Bezug auf Hautfarbe, sexuelle Orientierung oder Geschlecht, nicht reproduziert bzw. sogar abgemildert oder gar überwunden werden.

Ob und wie der Einsatz von KI-Systemen zu Diskriminierung führt und insbesondere Geschlechtergerechtigkeit fördert oder hemmt, hängt von zwei entscheidenden Bedingungen ab. Erstens von der Ausgangs- und der Verarbeitungsqualität der genutzten Daten und dem daraus resultierenden KI-Ergebnis, das von Menschen transparent nachvollzogen und effektiv kontrolliert werden können muss. Zweitens davon, dass KI-Ausbildung und -Entwicklung gezielt diversitäts- und geschlechtersensitiv ausgestaltet sind, sodass sie insbesondere dazu beitragen, den Anteil von Frauen in der Digitalbranche signifikant zu erhöhen.

Die UNESCO KI-Ethik-Empfehlung von 2021 adressiert beide Herausforderungen: Sie formuliert zum einen politische Handlungsaufträge für eine geschlechtersensible KI-Ausbildung und -Entwicklung, beispielsweise durch eine diversere Zusammensetzung von KI-Teams in Forschungseinrichtungen und Privatunternehmen. Zum anderen schlägt sie Mechanismen vor, die eine Diskriminierung durch KI-Systeme verhindern sollen, beispielsweise durch partizipativer ausgerichtete Standardisierungs- und Normungsprozesse für KI-Anwendungen sowie transparente Formate des Datenaustauschs und -zugangs.

Am 25. Mai 2022 hat die Deutsche UNESCO-Kommission einen Workshop zu der Frage durchgeführt, wie die Vorgaben der UNESCO KI-Ethik-Empfehlung für mehr Geschlechtergerechtigkeit und gegen Diskriminierung in Deutschland konkret umgesetzt werden können. 38 Expertinnen und Experten aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft diskutierten diese Frage und entwickelten konkrete Vorschläge für die Praxis. Die folgenden zehn Handlungsansätze sind als Zusammenfassung aus dieser Veranstaltung entstanden und sollen Politik und öffentliche Verwaltung bei der Umsetzung der UNESCO KI-Ethik-Empfehlung unterstützen.¹

¹ Die vorliegenden Handlungsansätze sind eine Zusammenfassung des Workshops der Deutschen UNESCO-Kommission vom 25. Mai 2022, die in dessen Nachgang iterativ unter und mit den teilnehmenden Personen abgestimmt wurden. Sie spiegeln nicht zwangsläufig die Meinung aller teilnehmenden Personen oder der Deutschen UNESCO-Kommission als Gesamtorganisation wider. Der inhaltliche Fokus und das Abstraktionsniveau der Handlungsansätze ergeben sich aus der Referenz zu einschlägigen Vorgaben aus der UNESCO KI-Ethik-Empfehlung in den Bereichen Diskriminierung und Geschlechtergerechtigkeit.

1. Kohärente Umsetzung der Vorgaben von EU *und* UNESCO zu geschlechtergerechter und diskriminierungsfreier KI

Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen die KI entwickeln oder einsetzen, brauchen verlässliche Vorgaben, wie sie sicherstellen können, dass KI-Systeme geschlechtergerecht und diskriminierungsfrei arbeiten. Auf unterschiedlichen Ebenen (Bundesregierung, EU, UNESCO, etc.) wurden und werden hierzu Vorgaben bzw. Empfehlungen entwickelt.

Für einen kohärenten deutschen Regulierungsrahmen sollte die Bundesregierung diese Prozesse unter Einbindung aller einschlägigen Ressorts *gemeinsam* betrachten und in einem inklusiven Prozess frühzeitig die nötigen Voraussetzungen auf nationaler Ebene schaffen, um die unterschiedlichen Vorgaben verbindlich in Einklang zu bringen und umsetzen zu können.

Je nach Politikfeld ist es nötig, dass hierbei neben der Bundesebene auch die Landesregierungen bzw. weitere einschlägige Akteure wie Institutionen der Norm- und Standardsetzung einbezogen werden.

2. Mehr Diversität in Gremien und Verfahren, die rechtliche KI-Vorgaben für die Praxis spezifizieren

Rechtsakte zur Regulierung von KI können und sollen Ziele in aller Regel nur in grundlegender Weise definieren (z.B. in Bezug auf Erklärbarkeit von KI oder Diversität und Vertrauenswürdigkeit von Datensätzen). Damit diese abstrakten rechtlichen Vorgaben in der Praxis umgesetzt werden können, müssen sie in der Regel in nachgelagerten Verfahren in technische Normen und Standards übersetzt werden.

Um dabei die Balance zu wahren zwischen technischer Anschlussfähigkeit und dem Schutz ethischer Standards, braucht es in diesen Prozessen Expertinnen und Experten mit unterschiedlichen fachlichen und institutionellen Hintergründen aus Behörden, Institutionen der technischen Norm- und Standardsetzung wie auch der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft. Die UNESCO KI-Ethik-Empfehlung ruft die Mitgliedstaaten in Artikel 69 explizit dazu auf, die fachliche und institutionelle Diversität der Beteiligten in Verfahren zur Spezifizierung von KI-Rechtsakten sicherzustellen. Die inklusive Arbeitsgruppen-Struktur der „Normungsroadmap KI“ des DIN und dessen DKE ist hierfür ein positives erstes Beispiel.

Akteure, die Verfahren zur Konkretisierung von KI-Rechtsetzung aufsetzen – neben der Bundesregierung und einschlägigen Institutionen der Norm- und Standardsetzung also z.B. auch einschlägige Behörden – sollten KI-Norm- und Standardsetzungsprozesse inklusiv, divers und interdisziplinär ausgestalten. Wichtig ist dabei auch die aktive Beteiligung von Personen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft mit profunder sozialem ethischer Expertise.

Für die oft zeitaufwendigen Verfahren benötigen Institutionen, die Personen in entsprechende Gremien entsenden, ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen. Diese stehen Akteuren mit Technikfokus (wie Institutionen der Norm- und Standardsetzung oder privaten Unternehmen) eher zur Verfügung als wissenschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Akteuren. Gleichzeitig sind öffentliche Zuschüsse, die die Teilnahme der letztgenannten Akteursgruppen erleichtern sollen, begrenzt oder, wie im Fall des BMKW-Projekts [Wipano](#), aktuell ausgeschöpft.

Um zu erreichen, dass diverse Perspektiven – insbesondere aus den (Geistes- und Sozial-)Wissenschaften und der Zivilgesellschaft – in Verfahren zur Spezifizierung von KI-Rechtsakten einfließen, sollte die Bundesregierung eine entsprechende öffentliche Förderstruktur entwickeln.

3. Transparenzregister für KI-Systeme

Menschen sollten jeweils wissen, wann sie es mit KI “zu tun haben”, in welchen sozialen Prozessen KI also eingesetzt wird und wo es somit zu KI-induzierter Diskriminierung kommen kann. Die UNESCO KI-Ethik-Empfehlung sieht daher vor, dass die Mitgliedstaaten Transparenzvorschriften einführen, die den Zugang zu entsprechenden Informationen regeln und vor allem erleichtern (Artikel 51).

Im Entwurf der KI-Verordnung der Europäischen Kommission werden Anbieter von KI-Systemen dazu verpflichtet, ihre Hochrisiko-KI-Systeme in einer EU-Datenbank (EU Database) zu registrieren, die von der EU-Kommission betrieben wird und öffentlich zugänglich ist (Artikel 60, Entwurf des EU AI Act). Die Bundesregierung hat sich in ihrer [Stellungnahme](#) dafür ausgesprochen, dass öffentliche Stellen durch sie genutzte KI-Systeme grundsätzlich, also unabhängig von deren Risikoniveau, in der EU-Datenbank registrieren müssen. Die Bundesregierung sieht für öffentliche Einrichtungen eine besondere Pflicht, betroffene Bürgerinnen und Bürger transparent und verständlich darüber zu informieren, wann und in welchen Prozessen sie KI einsetzen, insbesondere wenn Persönlichkeitsrechte betroffen sind.

Die Position der Bundesregierung wird nachdrücklich begrüßt, sie geht aber noch nicht weit genug. Aus der bloßen Registrierung folgt für Laien noch keine Transparenz über die Funktionsweise von KI-Systemen. Statt einer technischen Beschreibung des Ablaufs der Ergebniserzeugung eines KI-Systems müsste für wirkliche Transparenz offengelegt werden, (a) welche Datengrundlage das System nutzt, (b) wann Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse durch Menschen kontrolliert werden und (c) wie die Ergebnisse des KI-Systems in für Betroffene relevante Entscheidungen einfließen.

Die Bundesregierung sollte sich in der EU dafür einsetzen, dass die von der Kommission vorgeschlagene EU-Datenbank für KI-Systeme umfassender ausgestaltet wird. So sollte für die EU-Datenbank festgelegt werden, dass a) die Funktionsweisen von KI-Systemen für Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar beschrieben werden müssen, dass b) öffentliche Anwender angeben müssen, wann und wie sie KI-Systeme einsetzen, und dass c) auch privatwirtschaftliche KI-Anwender all ihre KI-Systeme registrieren müssen – und zwar jeweils unabhängig vom Risikoniveau der Systeme. Zudem sollte die Bundesregierung prüfen, ob öffentliche und privatwirtschaftliche Anwender von KI-Systemen dazu verpflichtet werden sollten, diese Anwendungen direkt gegenüber betroffenen Personen kenntlich zu machen, da es für Privatpersonen eine hohe Hürde darstellt, sich diese Information aktiv aus der EU-Datenbank zu beschaffen.

4. Besserer Zugang zu Daten von KI-Systemen

Der häufigste Grund von Diskriminierung durch KI-Systeme sind mangelhafte Trainings- und Validierungsdaten. Durch einseitige und/oder zu wenige Daten werden Stereotype aus der analogen Welt von der KI übernommen und mitunter sogar verstärkt. Daher sollten die relevanten Daten eines KI-Systems so zur Verfügung gestellt werden, dass Gründe für diskriminierende KI-Systeme möglichst früh im

Entwicklungsprozess identifiziert und Anpassungen, falls möglich, vorgenommen werden können. Die UNESCO KI-Ethik-Empfehlung schlägt hierzu unter anderem die Einrichtung kollaborativer Plattformen zum sicheren Daten- und Wissensaustausch zwischen Wissenschaft, privaten Firmen wie auch öffentlichen Einrichtungen vor (Art. 77).

Für eine wirkungsvolle Kontrolle von KI-Systemen sollte die Bundesregierung für die Wissenschaft wie auch für einschlägige Akteure der Zivilgesellschaft einen möglichst offenen Zugang zu Trainings- und Validierungsdaten von KI-Systemen sowie zum eingesetzten Lernalgorithmus schaffen bzw. sich dafür auf EU-Ebene einsetzen. Der Datenzugang und die Datenplattform selbst sollten von einer unabhängigen, öffentlichen Stelle betreut werden, die etwa durch Bundesrecht neu geschaffen wird.

Es ist im Allgemeinen sinnvoll, die Zugriffsrechte auf Daten von KI-Systemen gestaffelt auszugestalten, insbesondere abhängig von dem konkreten Einsatzbereich eines KI-Systems sowie der Art der Daten (bei personenbezogenen und ggf. den personenbeziehbaren Daten sind z.B. die Vorgaben des Datenschutzrechtes zu berücksichtigen). Um Zugriffsrechte unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse von Herstellern und Anwendern von KI-Systemen für Wissenschaft und Zivilgesellschaft möglichst offen zu ermöglichen, sollte die Nutzung von Technologien geprüft werden, die den notwendigen Datenschutz sicherstellen (z.B. Datenrepositorien, in denen bestimmte Informationen anonymisiert werden).

5. Stärkung von KI-spezifischen Betroffenenrechten durch neue Elemente des kollektiven oder administrativen Rechtsschutzes

Auch bei einer sorgfältigen Vorabprüfung eines KI-Systems, z.B. im Zuge eines Ethical Impact Assessment, ist es nicht auszuschließen, dass das System im laufenden Betrieb nicht-intendierte diskriminierende Entscheidungsmuster entwickelt. Die UNESCO KI-Ethik-Empfehlung legt diesbezüglich in Artikel 29 fest, dass wirksame Rechtsmittel gegen KI-induzierte Diskriminierung zur Verfügung stehen müssen. Den Rechtsweg, um gegen mutmaßlich KI-induzierte Diskriminierung vorzugehen, können in Deutschland aktuell nur Individuen beschreiten. Es liegt jedoch in der Natur von KI-Systemen, dass sie nie individuell, sondern immer systematisch diskriminieren. Gleichzeitig ist es für Betroffene meist unmöglich festzustellen, ob ein KI-System sie aufgrund bestimmter Merkmale diskriminiert

Um den Betroffenenenschutz zu stärken, sollte das Klagerecht in Deutschland auch stellvertretenden Institutionen zugestanden wird. Zwei Optionen sind möglich: Erstens könnten im Zuge des administrativen Rechtsschutzes Antidiskriminierungsstellen (des Bundes und der Länder) ermächtigt werden, gegen Diskriminierung durch KI-Systeme stellvertretend juristisch vorzugehen. Zweitens könnten im Rahmen des kollektiven Rechtsschutzes auch Organisationen der Zivilgesellschaft für Betroffene von KI-induzierter Diskriminierung ein Klagerecht erhalten.

Die nationale Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie könnte sich als ein Instrument des kollektiven Rechtsschutzes erweisen. Das Gesetz befindet sich aktuell in der Ressortabstimmung. Der Entwurf vom September 2022 sieht vor, dass unter anderem Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände „gleichartige“ Ansprüche von mindestens 50 Verbraucherinnen und Verbrauchern vertreten können. Die praktische Auslegung des Grundsatzes der Gleichartigkeit eines Anspruchs durch die Gerichte wird entscheidend für die Frage sein, ob bzw. für welche Formen KI-induzierter Diskriminierung dieses Gesetz relevant wird.

6. Interdisziplinäre und diverse KI-Entwicklungsteams

Kaum ein Tech-Unternehmen in Deutschland verfügt über profunde fachliche Expertise zu soziotechnischen (und ethischen) Fragestellungen rund um KI. Auch liegt der Anteil von Frauen in deutschen Digitalunternehmen bei unter 20% (international häufig oft höher). Hier liegt großes Potenzial für mehr Geschlechtergerechtigkeit und weniger Diskriminierung durch KI: Interdisziplinäre und diverse Entwicklungsteams, die neben Personen mit klassischen IT-Kompetenzen auch solche mit einer Ausbildung in Sozial- und Geisteswissenschaften umfassen, sind ein wichtiger Ansatz, um diskriminierende Muster in Algorithmen und/oder Datensätzen im Vorhinein zu identifizieren bzw. auszuschließen.

Die Bundesregierung sollte regulatorische Vorgaben zu ethischer und somit auch diskriminierungssensibler und geschlechtergerechter KI machen und so Anreize zum Aufbau interdisziplinärer und diverser Entwicklungsteams setzen. Auch sollte sie Strukturen schaffen, um KMU der Digitalwirtschaft dabei zu unterstützen, eine inklusivere und diversere Firmenkultur zu entwickeln, beispielweise eine staatliche Beratungsstelle.

Die UNESCO KI-Ethik-Empfehlung empfiehlt den Mitgliedstaaten die Entwicklung von Maßnahmen, die inklusive und diverse Entwicklungsteams und Trainingsdaten für KI-Systeme sicherstellen (Artikel 67). Einige größere Tech-Unternehmen in Deutschland haben den Mehrwert interdisziplinärer Entwicklungsteams bereits erkannt und bieten beispielsweise Boot Camps für Personen mit einer Ausbildung in Geistes- und Sozialwissenschaften für einen Quereinstieg in die Branche an. Demgegenüber tun sich kleine und mittelständische Unternehmen hinsichtlich einer breiteren fachlichen Aufstellung der Belegschaft in der Regel eher schwer.

7. Organisationsstrukturen in Unternehmen

KI-Unternehmen können mehr Diversität und Geschlechtergerechtigkeit nicht allein schaffen, es braucht auch politische Maßnahmen, gerade für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit für eine Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Frauen. In den letzten Jahren umgesetzte Maßnahmen zeigen, dass Erfolg möglich ist. In Digital- bzw. KI-Unternehmen ist der Handlungsdruck jedoch nach wie vor besonders groß. So fordert auch die UNESCO KI-Ethik-Empfehlung in Artikel 91 von den Mitgliedstaaten regulatorische und ökonomische Anreize, um den Anteil von Frauen in IT-Unternehmen, insbesondere auch in Führungspositionen, zu erhöhen.

Vor allem braucht es rechtliche Rahmen und entsprechende Anreize für strukturelle Veränderungen in Unternehmen, beispielsweise für eine flexiblere und familienfreundlichere Arbeitszeitgestaltung, die Möglichkeit des mobilen Arbeitens oder die Einrichtung von Betriebskindergärten. Die kurzfristig gesetzlich angepassten Home-Office-Regelungen in der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass die Bundesregierung sogar schnelle strukturelle Veränderungen bewirken kann. Inzwischen ermöglichen viele Betriebsvereinbarungen Home-Office unabhängig von der Pandemielage.

Die Bundesregierung sollte empirisch erheben, welche strukturellen Veränderungen in Unternehmen bzw. dem einschlägigen Arbeits- und Beschäftigungsrecht zu einem höheren Anteil an weiblichen Beschäftigten führen könnten und daraus politische Maßnahmen ableiten. Denkbar wären z.B. die Vereinheitlichung des

Sozialversicherungsrechts für einfacheres mobiles Arbeiten oder die Fortschreibung des Förderprogramms „Betriebliche Kinderbetreuung“.

8. Mehr Mädchen für Informatik und KI – Safe Spaces und strukturelle Veränderungen²

International schneidet Deutschland mit einem Frauenanteil von weniger als 20 Prozent in der IT-Branche schlecht ab. Dies ist nicht nur nachteilig für die Entwicklung diskriminierungsfreier KI-Systeme, sondern auch problematisch vor dem Hintergrund, dass es sich bei KI um eine zentrale Zukunftstechnologie handelt, an der Frauen gleichberechtigt partizipieren sollten. Um den Frauenanteil in der IT-Branche mittelfristig signifikant zu erhöhen, sind auch Maßnahmen der Bildungspolitik nötig, vor allem in zwei Feldern:

1. **Für eine Angleichung der Ausgangslage von Mädchen und Jungen im Informatikbereich sollte die Bildungspolitik Formate der formalen und non-formalen Bildung im Sekundarbereich entwickeln und anbieten, die sich explizit an Mädchen und junge Frauen richten, um deren Interesse am Fach Informatik zu erhöhen.** Hierzu zählen auch Freiräume (bzw. „Safe Spaces“), in denen Mädchen und junge Frauen in der Mehrheit sind und stärker unabhängig vom sozialen Selbst- und Fremdbild ihr Interesse für Informatik entwickeln können. Neben speziellen Science Camps oder Exkursionen zu IT-Unternehmen ist vor allem der Kontakt zu weiblichen Vorbildern wichtig – z.B. durch Mentorinnen-Programme oder Zusammenarbeit mit Influencerinnen aus der Digitalbranche.
2. **Daneben sollte die Bildungspolitik strukturelle Anpassungen des Schulunterrichts vornehmen, um mittelfristig die stereotype Wahrnehmung von Informatik / KI als klar männlich besetztes Feld zu überwinden.** Hierzu könnte die Einführung von geschlechtersensitivem Informatikunterricht für alle Schulformen (spätestens ab der Sekundarstufe I) zählen. Für den Mehrbedarf an Lehrkräften bräuchte es öffentliche Programme für Quereinsteigende. Daneben könnte die Integration von KI-bezogenen Inhalten in die Curricula aller Fächer und die Verknüpfung von KI mit gesellschaftsrelevanten Themen geeignet sein, um auch Mädchen stärker für KI zu interessieren. Auch sollte die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für einen geschlechtersensitiven Informatikunterricht ausgebaut werden.

Die UNESCO KI-Ethik-Empfehlung appelliert in diesem Sinne in Artikel 88 an die Mitgliedstaaten, geschlechtersensitive Förderprogramme für Mädchen und Frauen aufzusetzen, um deren Chancen in der Digitalwirtschaft zu erhöhen. Weiterhin ruft sie die Mitgliedstaaten dazu auf, KI-Ethik auf allen Ausbildungsebenen in die Curricula zu integrieren und dabei eine Verzahnung von technischen Aspekten der KI-Nutzung mit ethischen bzw. sozialen Folgeerscheinungen sicherzustellen (Artikel 106).

² Diese Empfehlung zielt insbesondere auf die Steigerung des Anteils von Frauen im KI-Sektor ab. Auch nicht-binäre Personen sind im KI-Sektor unterrepräsentiert. Vergleichbare Maßnahmen sind daher auch für die Steigerung ihres Anteils vonnöten.

9. KI an Hochschulen als interdisziplinäres Thema

Wechselwirkungen zwischen Technologie(wahl) und Gesellschaft sind an den meisten deutschen Hochschulen ein fachliches Thema allein der Soziologie und werden nicht fächerübergreifend behandelt.

KI wird unsere Gesellschaft in naher Zukunft so stark prägen wie wenige technologische Umbrüche zuvor. Im Fall der KI sind ethische und gesellschaftliche Fragestellungen zugleich fundamentaler Bestandteil der Entwicklung – sowohl hinsichtlich des Inputs (z.B. im Sinne einer angemessenen Datenqualität) als auch in Bezug auf den Output (mit Bezug auf ethisch fragwürdige KI-Nutzung z.B. für Social Scoring). KI ist aus diesen beiden Gründen notwendigerweise ein genuin interdisziplinäres Thema. Dies sollte sich sowohl inhaltlich als auch institutionell in deutschen Hochschulen widerspiegeln:

Um KI als übergreifendes Themenfeld interdisziplinär zu verankern, sollten die Hochschulen einerseits Studiengänge evaluieren und gegebenenfalls neu ausrichten und andererseits die Strukturen für interdisziplinäre Zusammenarbeit in Forschung und Lehre verbessern. Darüber hinaus sollten sie KI-Ethik zum verbindlichen Teil des Curriculums einschlägiger Technik-Studiengänge machen, v.a. in der Informatik und verwandten Disziplinen.

Eine entsprechende Verschränkung technischer und ethischer Inhalte entspricht auch der UNESCO KI-Ethik-Empfehlung. Wie bereits im vorangegangenen Handlungsansatz beschrieben, fordert diese in Artikel 106 die Entwicklung von KI-Ethik-Lehrplänen für alle Bildungsebenen mit einer engen Verschränkung zwischen technischen KI-Fähigkeiten und humanistischen, ethischen und sozialen Aspekten der KI-Nutzung.

10. Mehr Forschungsförderung zu gesellschaftlichen Auswirkungen durch KI

KI-Forschungsförderung konzentriert sich aktuell auf die Entwicklung entsprechender Technologien und nicht auf die gesellschaftlichen Auswirkungen von KI. Aufgrund dieser asymmetrischen Förderkultur basieren Befunde zu Diskriminierung durch KI bislang meist auf "Anekdata", also auf Beobachtungen im Einzelfall.

Die deutsche und europäische Forschungsförderung sollte Forschung zu den sozialen und kulturellen Implikationen von KI finanziell stärker, fachlich breiter (mit einem speziellen Fokus auf die Geistes- und Sozialwissenschaften) und teils auch thematisch pointierter unterstützen. Beispielsweise braucht es dringend eine fächerübergreifende Definition und Standardisierung bestimmter Schlüsselbegriffe wie "hohe Datenqualität", "Diskriminierung" oder "Fairness", bei denen bislang das Verständnis der Informatik von dem der Geistes- und Sozialwissenschaften abweicht.

Die UNESCO KI-Ethik-Empfehlung ruft die Mitgliedstaaten sowohl zur Förderung von expliziter Forschung zu KI-Ethik (Artikel 107) als auch zu einer Unterstützung interdisziplinärer KI-Forschungsprojekte auf, an denen technische und geistes- bzw. sozialwissenschaftliche Disziplinen beteiligt sind (Artikel 110).